OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651104/8/MS

Datum:
Linz, 30. April 2018

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des D P, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. T B, G, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 7. Februar 2018, GZ: BHROVerk-2017-427149/7-Ko, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Februar 2018, GZ: BHROVerk-2017-427149/7-Ko, wurde Herrn D P (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B mangels Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 3 Monaten, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides entzogen. Gleichzeitig wurde dem Beschwerdeführer auch das Recht aberkannt, von einer allfällig bestehenden ausländischen Lenkberechtigung, die nicht von einem EWR-Staat ausgestellt wurde, auf die Dauer des Entzugs der Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen sowie eine von einem EWR-Staat ausgestellte Lenkberechtigung auf die unter Punkt 1 dieses Bescheides ausgesprochene Dauer des Entzuges der österreichischen Lenkberechtigung entzogen.

Dieser Bescheid wurde zusammengefasst damit begründet, dass der Beschwerdeführer am 5.8.2017 eine Person im Gesicht im Nasenbereich schwer verletzt hatte. Der Beschwerdeführer hatte dadurch das Verbrechen nach § 84 Abs. 1 StGB begangen. Dabei handle es sich um bestimmte Tatsachen im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 10 (Anm.: richtig wohl Z 9) FSG und es sei die Annahme gerechtfertigt, dass der Beschwerdeführer zu unbeherrschter Aggressivität neige und dadurch mit betont aggressiver Fahrweise oder aggressivem Verhalten nach einem allfälligen Verkehrsunfall auf vermeintliches oder tatsächliches Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer reagiere.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 7. Februar 2018 persönlich übergeben wurde, hat dieser durch seinen Rechtsvertreter mit Eingabe vom 7. März 2018 rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend Folgendes ausgeführt:

„III. Begründung:

Der gegenständliche Bescheid ist mit Rechtswidrigkeit in Folge der Verletzung von Verfahrensvorschriften insbesondere auch des mangelnden rechtlichen Gehörs sowie aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung behaftet.

Es wurde keine Einvernahme des Beschwerdeführers durchgeführt und erfolgte keine Aufforderung zur Rechtfertigung zur Darlegung möglicherweise wesentlicher Umstände und zeigt sich auch an der bereits erfolgten vollständigen Vorbereitung des Bescheids zur Übergabe, dass die belangte Behörde hier in keiner Weise von vornherein Willens war, auf irgendeine Argumentation oder eine nähere Betrachtung der von ihr gemäß § 7 Abs 4 FSG vorzunehmenden Wertung bestimmter Tatsachen in Bezug auf deren Verwerflichkeit, Gefährlichkeit der Verhältnisse unter denen sie begangen wurden, der seither verstrichenen Zeit und das Verhalten während dieser Zeit, einzugehen. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass im angefochtenen Bescheid überhaupt nicht auf die Kriterien des § 7 Abs 4 FSG in irgendeiner Form eingegangen wurde. Es besteht hier ein (verfahrensrechtlicher Mangel in Bezug auf den Bescheid dahingehend, dass keinerlei Auseinandersetzung mit den vom Gesetz zur Befassung bzw. Auseinandersetzung

ausdrücklich vorgegebenen Kriterien erfolgt ist. Am Rande sei dazu angemerkt, dass die diesbezügliche Begründung auf § 7 Abs 3 Z 10 FSG verweist wiewohl die Begründung inhaltlich auf § 7 Abs 3 Z 9 FSG gerichtet erscheint, was umso mehr für die Verwendung eines ‚Musters' ohne jeden inhaltlich konkreten Bezug zur gegenständlichen Angelegenheit im Rahmen der rechtlichen Beurteilung hinweist.

Die Delikte wie etwa gemäß § 7 Abs 3 Z 9 FSG bewirken gemäß der ständigen Rechtsprechung somit nicht automatisch einen Grund für den Entzug der Lenkberechtigung, sondern hat die zuständige Behörde einen entsprechenden Beurteilungsspielraum, wobei die Beurteilung gemäß § 7 Abs 4 FSG maßgeblich wäre, welche jedoch zur Gänze unterblieb.

Im Einzelnen hätte die belangte Behörde bei entsprechender Auseinandersetzung mit dem Akt oder der Einvernahme des Beschwerdeführers bzw. sonstiger Zeugen zu folgenden Ergebnissen gelangen können und müssen:

a) Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich in Bezug auf sein Verhalten als Verkehrsteilnehmer unbescholten. Von der Tat bis zur Bescheiderlassung lag ein Zeitraum von 6 Monaten, welcher zwar nicht allzu lang ist, wofür aber dem Beschwerdeführer hier sicherlich keine Verantwortung zur Last zu legen ist, in welchem weder verkehrsrechtliche noch sonstige im Katalog des FSG angeführte Delikte begangen wurden.
b) In Bezug auf die Verwerflichkeit ist darauf hinzuweisen, dass hier der Verletzte S M zumindestens zwei nach dem Akt möglicherweise sogar eher drei Vorfälle aufgrund seiner exzessiven Alkoholisierung (er gab später an, dass er sich nicht mehr genau an den Zeitraum erinnern könne) provozierte, bei welcher er zumindestens zwei Mal zu unterschiedlichen Zeiten auf Freunde bzw. Bekannte des Beschwerdeführers einschlug. Bemerkenswert dabei erscheint, dass der S M in beiden Fällen keinen bzw. keinen wirklich nachvollziehbaren Anlass hatte. In irgendwelche Tätlichkeiten mit S M war der Beschwerdeführer (obwohl dies der Bericht der Polizei durch die Art der Schilderung irgendwie unterstellt) nicht selbst verwickelt. Tatsächlich war es so, dass nach dem zweiten tätlichen Vorfall S M sich sofort durch Flucht entziehen wollte, zufälligerweise der Beschwerdeführer in der Fluchtrichtung etwas abseits des Geschehens stand und ihn - selbst in nicht unerheblich alkoholisiertem Zustand - zu stoppen bzw. abzufangen versuchte, wobei er ihn zu Fall brachte und sich S M dabei einen Nasenbeinbruch zuzog. Die Vorsätzlichkeit in Bezug auf die schwere Körperverletzung (dolus eventualis) wurde nicht einmal von der Staatsanwaltschaft angenommen, sondern die für das gegenständlichen Delikt ebenso vorgesehene/ausreichende bloß fahrlässige Verursachung der schweren Folge herangezogen, da aufgrund der Umstände offensichtlich niemand ernstlich den Beschwerdeführer einen Vorsatz in Bezug auf die schwere Körperverletzung unterstellen wollte und konnte. Es ist daher davon auszugehen, dass die Verwerflichkeit in Bezug auf das gegenständliche strafrechtliche Delikt an der Untergrenze dessen angesiedelt ist, was gemäß § 84 StGB als deliktstypischer Verhaltensunwert anzusehen ist, da es sich um eine zwar bedauerliche jedoch auch nachvollziehbare überschießende Anhaltehandlung in Bezug auf einen zufällig in die eigene Richtung flüchtenden Täter handelte. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass etwa das Delikt des § 88 StGB nicht in den Katalog gem. § 7 Abs 3 Z 9 FSG aufgenommen wurde und hier jedenfalls die bloß fahrlässige Verursachung der schweren Folge als Wertungskriterium heranzuziehen ist.

c) Zur Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen die Tat begangen wurde, ist einerseits darauf hinzuweisen, dass ganz grundsätzlich dem eigenen Fehlverhalten das vorhergehende mehrfache Fehlverhalten des S M zugrunde lag. Darüber hinaus war die eigene und im Rahmen des gegenständlichen Festes an sich unbedenkliche Alkoholisierung, welche zu keinem autonomen aggressiven Handeln des Beschwerdeführers führte, gegeben. Soweit etwa in Bezug auf Verkehrsdelikte von besonders gefährlichen Verhältnissen aufgrund einer vorliegenden Alkoholisierung auszugehen ist, würde diese gerade dem diesbezüglichen Argument der Gefährlichkeit widersprechen. Der Beschwerdeführer ist im Zusammenhang mit dem Verkehr in keiner Form in Bezug auf einen Alkoholmissbrauch auffällig geworden und kann ihm auch ein alkoholisiertes Lenken oder die Neigung dazu aufgrund einer Alkoholisierung bei einem Fest, welches er mit Freunden besuchte, wohl kaum unterstellt werden. Wenn aber nun das gegenständliche, ihm zur Last gelegte Verhalten als Fehlhandlung und Fehleinschätzung bzw. Fehlreaktion auf fremdes aggressives Verhalten im alkoholisierten Zustand anzulasten ist, kann aber gerade nicht davon ausgegangen werden, dass dies in irgendeiner Form für die Verkehrszuverlässigkeit relevant ist, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass der diesbezüglich völlig unauffällige Beschwerdeführer sich unter Alkoholeinfluss an das Steuer seines Fahrzeuges setzt und andererseits die gegenständliche ihm angelastete Handlung nur aufgrund des übermäßig genossenen Alkohols zustande kam.

In Bezug auf das oben Ausgeführte wäre ergänzend von der Behörde auch noch zu berücksichtigen gewesen, dass S M und der Beschwerdeführer, welche bereits aus der Schulzeit bekannt waren, sich in Bezug auf den Vorfall ausgesprochen und sich wechselseitig für das ihnen selbst untypische Verhalten entschuldigt haben und darüber hinaus offensichtlich auch das Landesgericht Linz von einem deliktsuntypisch geringen sozialen Störwert bzw. dem Vorliegen eines außerordentlichen nicht auf die Persönlichkeiten der beteiligten Personen schließen lassenden Vorfall ausging, da das Verfahren ohne Probezeit oder sonstige mögliche Auflagen oder Weisungen eingestellt wurde und auch nicht einmal eine klassische diversionelle Erledigung erfolgte.

Zusammengefasst lässt sich daher bei richtiger Wertung des gegenständlichen Vorfalles nicht auf eine Sinnesart des Beschwerdeführers schließen, aufgrund derer anzunehmen sei, dass dieser im Sinne des § 7 FSG beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten gefährden werde. Diesbezüglich ist auch darauf hinzuweisen, dass die im angefochtenen Bescheid der belangten Behörde zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gerade die Wertungskriterien gemäß § 7 Abs 4 FSG völlig außer Acht lässt und ohne jede Wertung den Delikten gegen Leib und Leben pauschal unterstellt, sie wiesen generell - eben ohne jede einzelfallbezogene Wertung - auf eine die Verkehrszuverlässigkeit ausschließende Sinnesart hin.

Die belangte Behörde hätte daher bei rechtsrichtiger Würdigung des Strafaktes zum Ergebnis gelangen müssen, dass eine fallbezogene Würdigung gem. § 7 Abs 4 FSG die Entziehung der Lenkberechtigung nicht zulässt. Jedenfalls hätte die belangte Behörde aber bei Einräumung des rechtlichen Gehörs, Einvernahme des Beschwerdeführers und weiterer Zeugen zu dem dargelegten Ergebnis kommen können und müssen, sodass von der Entziehung der Lenkberechtigung Abstand zu nehmen gewesen wäre.“

Beantragt wurde den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, mit welchem der Entzug der Lenkberechtigung verfügt wurde, ersatzlos zu beheben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Beschwerdeverfahren gemäß FSG einzustellen.

Mit Schreiben vom 8. März 2018 legte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensakts die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
In der Nacht vom 4. auf den 5. August 2017 kam es bei einem Sommerfest in K wiederholt zu Streitereien. Kurz nach Mitternacht kam es zwischen dem Beschwerdeführer, S M und C K zu verbalen Auseinandersetzungen, die dadurch beendet wurden, dass Herr M aus dem Festzelt ins Freie gebracht wurde. Einige Stunden später kam es vor dem Zelt wieder zu Streitigkeiten zwischen dem Beschwerdeführer und Herrn M. Ein unbeteiligter Dritter wollte den Streit schlichten. Dieses Ansinnen verkannte Herr M und verletzte diesen Dritten durch einen Faustschlag im Gesicht bzw. an der Lippe. In weiterer Folge wurde Herr M durch den Beschwerdeführer gehindert, die Örtlichkeit zu verlassen (von ihm abgefangen) und dabei zu Fall gebracht. Dabei wurde Herr M im Gesicht verletzt. Die Verletzung musste operativ versorgt werden. Ein Krankenhausaufenthalt von 3 Tagen und ein folgender Krankenstand im Ausmaß von 29 Tagen waren die Folge dieser Verletzung.

In einem vor dem Landesgericht Linz geführten Verfahren wurde der Beschwerdeführer beschuldigt gegen § 84 (4) StGB; § 15 StGB § 105 (1) StGB verstoßen zu haben. In der in dieser Strafsache am 22. Jänner 2018 durchgeführten Hauptverhandlung erging der rechtskräftige Beschluss, das Verfahren gemäß §§ 198, 199, 204 Abs. 1, 209 Abs. 2 StPO nach durchgeführtem Tatausgleich und überwiegend bereits erfolgter, im Übrigen bereits verbindlich vereinbarter Schadensgutmachung einzustellen.

Der Beschwerdeführer besitzt seit 5. September 2014 eine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B.

Im Führerscheinregister scheinen keine führerscheinrelevanten Eintragungen auf.

Mit Ausnahme dieses Vorfalls scheinen über den Beschwerdeführer keine weiteren strafrechtlichen Vormerkungen auf, verwaltungsrechtlich ist er unbescholten.

Die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben war.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 9 FSG hat als bestimmte Tatsache, im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gemäß § 25 Abs. 3 erster Satz FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzten.

Aufgrund des rechtskräftigen Beschlusses steht für das Landesverwaltungsgericht bindend fest, dass der Beschwerdeführer am 5.8.2017 eine strafbare Handlung nach § 84 StGB begangen hat. Er hat damit eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 9 FSG verwirklicht, welche einer Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG zu unterziehen ist.

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben stellen einen besonders schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar und sind daher als verwerflich und gefährlich anzusehen. Der gegenständliche Vorfall hat gezeigt, dass der Beschwerdeführer eine hohe Bereitschaft zur Gewaltanwendung aufweist, indem er sich hat provozieren lassen und diese Situation gewaltvoll beendet hat.
Von Kraftfahrzeuglenkern muss wegen der im Straßenverkehr häufig auftretenden Konfliktfälle jedoch eine nicht zu Gewalttätigkeiten neigende Sinnesart verlangt werden (VwGH 26.02.2002, 2001/11/0379).

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer bei diesem Vorfall kein Kraftfahrzeug verwendet hat, steht der Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nicht entgegen, ist aber im Rahmen der gemäß § 7 Abs. 4 FSG vorzunehmenden Wertung und bei der anzustellenden Prognose, wann der Betreffende die Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangen wird, zu berücksichtigen (VwGH 28.06.2001, 2000/11/0084).

Zum Nachteil des Beschwerdeführers ist zu berücksichtigen, dass er eine Person schwer am Körper verletzt hat. Dies beweist, dass er - zumindest zum damaligen Zeitpunkt - sein Aggressionspotential nicht im Griff hatte.

Zugunsten des Beschwerdeführers ist hingegen zu berücksichtigen, dass der Vorfall schon ca. 8 Monate zurückliegt, in welchen der Beschwerdeführer im Besitz einer Lenkberechtigung war und sich wohl verhalten hat. Auch seine vollständige verkehrsrechtliche Unbescholtenheit zeigt, dass der Beschwerdeführer ansonsten im Straßenverkehr nicht negativ in Erscheinung getreten ist.

Das Strafgericht hat das Verfahren nach durchgeführtem Tatausgleich und vereinbarter Schadensgutmachung unter Anwendung der §§ 198, 199, 204 Abs. 1, 209 Abs. 2 StPO eingestellt.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände und des Verhaltens des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass dieser im Zeitpunkt der Begehung der strafrechtlichen Delikte im August 2017 und auch darüber hinaus jedenfalls verkehrsunzuverlässig war und eine Wertung der strafbaren Handlungen zu diesem Zeitpunkt durchaus zur Entziehung der Lenkberechtigung geführt hätte.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist aber zu berücksichtigen, dass die Lenkberechtigung nur entzogen werden darf, wenn aufgrund der Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt anzunehmen ist, dass eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers noch vorliegt und dieser seine Verkehrszuverlässigkeit

frühestens 3 Monate ab dem Wirksamwerden der Entziehung wieder erlangen wird (VwGH 14.09.2004, 2004/11/0119). Ausgehend vom Tatzeitpunkt würde sich im konkreten Fall bei Bestätigung der von der belangten Behörde verfügten dreimonatigen Entziehungsdauer eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers von rund 11 Monaten ergeben. Eine derart lange Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit kann aus dem Verhalten des Beschwerdeführers jedoch nicht abgeleitet werden. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine Verkehrszuverlässigkeit in der Zwischenzeit wieder erlangt hat. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat eine derart lange Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit in vergleichbaren Fällen als zu lange erachtet.

Es war daher der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entziehung der Lenkberechtigung bei Gewaltdelikten ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß